Wohn- und Pflegeheime Mittleres Pustertal
Centro residenziale di cura Media Pusteria

KONSORTIUM-BETRIEB WOHN- UND PFLEGHEIME MITTLERES PUSTERTAL

Goethestraße 15

39031 BRUNECK

Tel. 0474 – 412600

Fax 0474 – 412368

E-Mail:

info@altenheime-bruneck-olang.it

brunaltpec@legalmail.it

www.altenheime-bruneck-olang.it

DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION 2016-2018

in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

Chronologische Auflistung der Genehmigungsbeschlüsse

1. Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung (2014-2016) – Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 23 vom 26.02.2014
2. Dreijahresplan zu Korruptionsbekämpfung (2015-2017) – Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 10 vom 27.01.2015
3. Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung (2016-2018) – Beschluss des Präsidenten Nr. 05 vom 12.02.2016

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄMISSE 3

2. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES KONSORTIUM-BETRIEBES 6

3. DIE UNTERSTÜTZUNG DES VERBANDS DER SENIORENWOHNHEIME SÜDTIROLS UND DER BERUFSGEMEINSCHAFT DER FÜHRUNGSKRÄFTE IN DER ALTENBETREUUNG IN SÜDTIROL 7

4. DELEGATIONSPRINZIP - PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG 7

5. DIE ZIELSETZUNGEN DES PLANS 8

6. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG 8

7. DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG 9

SENSIBILISIERUNG UND MITEINBEZIEHUNG DER BEREICHSVERANTWORTLICHEN, DES VERWALTUNGSRATS UND DES REVISORS 11

FESTLEGUNG BESONDERS KORRUPTIONSGEFÄHRDETER ARBEITSABLÄUFE (RISIKOATLAS / VERZEICHNIS DER KORRUPTIONSGEFÄHRDETEN ARBEITSABLÄUFE) UND MÖGLICHER RISIKEN (RISIKOVERZEICHNIS) 12

VORGESCHLAGENE PRÄVENTIONS- UND KONTROLLMASSNAHMEN 12

AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DES KORRUPTIONSPRÄVENTIONSPLANS 13

PERSONALSCHULUNG 13

8. **ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN 14**

IN BEZUG AUF DIE IM GESETZ ANGESTREBTE EINFÜHRUNG EINER GEEIGNETEN SYSTEMATISCHEN PERSONALROTATION IN DEN KORRUPTIONSGEFÄHRDETEN BEREICHEN BEMERKT DIE VERWALTUNG, DASS EINE SOLCHE ROTATION AUFGRUND DER KNAPPEN PERSONALAUSSTATTUNG UNMÖGLICH IST. DIE VERWALTUNG VERPFLICHTET SICH JEDOCH, DIE KORRUPTIONSGEFÄHRDETEN ARBEITSABLÄUFE MITTELFRISTIG DURCH FOLGENDE MAßNAHMEN ZU SICHERN: 14

TRANSPARENZ 14

SCHUTZ DER MELDENDEN MITARBEITER 15

VERHALTENSKODEX 15

DISZIPLINARMASSNAHMEN 16

NICHTERTEILBARKEIT UND UNVEREINBARKEIT VON ÄMTERN UND AUFTRÄGEN 16

ERMÄCHTIGUNG VON VERWALTUNGSEXTERNEN TÄTIGEITEN 16

KENNTNISNAHME DES DREIJAHRESPLANS ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION 16

AUSTAUSCH MIT DEM TERRITORIUM 17

SCHULUNG 17

SCHIEDSGERICHT **17**

9. KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN 17

10. FORTSCHREIBUNG DES KORRUPTIONSPRÄVENTIONSPLANS 18

FORTSCHREIBUNGSMODALITÄTEN 18

FORTSCHREIBUNGSRHYTHMUS 18

RISIKOATLAS / RISIKO VERZEICHNIS MIT SICHERUNGSMASSNAHMEN, ZEITPLAN UND VERANTWORTLICHKEITEN 19

GESETZESANHANG 20

1. PRÄMISSE

Die Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Verwaltungen und Gebietskörperschaften haben.

Transparenz und Integrität des Handelns in der öffentlichen Verwaltung werden auch angesichts der Forderungen der internationalen Gemeinschaft (OECD, Europarat usw.) immer dringlicher.

Im Jahr 2012 hat das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 mit Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung allen öffentlichen Verwaltungen, darunter auch den Öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste, verbindlich vorgeschrieben, **Korruptionspräventionspläne** zu erstellen. Dies sind Instrumente, die aufzeigen, wie sich die Körperschaft zur Vermeidung nicht ordnungsgemäßen Handelns der Beschäftigten organisiert hat.

Die Gesetzesmaßnahme dient der Umsetzung der von der Studiengruppe Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung geleisteten Untersuchungsarbeit und zeigt, welche Aufmerksamkeit der Gesetzgeber der Integrität und Transparenz von Verwaltungshandlungen auf sämtlichen Ebenen schenkt, beides Voraussetzungen für den korrekten Einsatz der öffentlichen Ressourcen.

Unter Berücksichtigung der Sonderstellung der Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol sieht das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 unter Artikel 1, Absatz 60 vor, dass innerhalb von einhundertzwanzig Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Vereinigten Konferenz Übereinkommen getroffen werden, in denen die spezifischen Obliegenheiten der örtlichen Körperschaften und der Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, sowie die entsprechenden Fristen für die zügige und vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen geregelt werden.

Gegenstand der Übereinkommen sind:

a) die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention von Seiten der einzelnen Verwaltungen, beginnend mit dem Plan für den Zeitraum 2014-2016 und Übermittlung desselben an die Autonome Region Trentino-Südtirol und an die Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen (Dipartimento della Funzione Pubblica);
b) die Einführung von Verordnungsbestimmungen zur Festlegung der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge durch die einzelnen Verwaltungen;

c) die Einführung eines Verhaltenskodex von Seiten der einzelnen Verwaltungen in Einklang mit den Grundsätzen des D.P.R. Nr. 62/2013.

Artikel l, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 sieht zudem vor, dass durch Übereinkommen im Rahmen der Vereinigten Konferenz die Obliegenheiten festgelegt werden, welche die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften, sowie die öffentlichen Körperschaften und die Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, zur Umsetzung der Folgedekrete, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, erfüllen müssen.

Die Vereinigte Staat-Regionen-Konferenz hat am 24.07.2013 das vorgesehene Übereinkommen abgeschlossen, das als Frist für die Einführung des Korruptionsbekämpfungsplans den 31. Januar 2014 festlegt.

Mit dem Einvernehmen wurde zudem bei der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regionen und der örtlichen Körperschaften eingerichtet, die Kriterien für die Festlegung der für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen verbotenen Aufträge ausarbeitet; diese Kriterien bilden den Bezugsrahmen für die Regionen und örtlichen Körperschaften.

Die im Oktober 2013 begonnenen Arbeiten der Arbeitsgruppe wurden mit der formellen Annahme der "Allgemeinen Kriterien betreffend die den Bediensteten öffentlicher Verwaltungen verbotenen Aufträge" abgeschlossen. Dieses Dokument soll die Verwaltungen bei der Umsetzung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Abwicklung von Aufträgen durch öffentliche Bedienstete unterstützen und bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen und Richtlinien dienlich sein.

Zu diesem Punkt hat sich die Region Trentino Südtirol in ihrem Rundschreiben Nr. 3 vom 14. August 2014 geäußert und Vorschriften zur Anpassung der Personalordnung aller unter die Zuständigkeit der Region fallenden öffentlichen Verwaltungen an die allgemeinen Kriterien über Aufträge veröffentlicht, die für öffentliche Bedienstete verboten sind. Dabei wurden auch die (bereits) geltenden einschlägigen Regionalgesetze berücksichtigt (Art. 23, D.P.Reg. Nr. 2/L vom 1. Februar 2005 in geltender Fassung, abgeändert durch D.P.Reg. Nr. 8/L vom 11. Mai 2010 und D.P.Reg. Nr. 8/L vom 11. Juli 2012), die verbindliche Grundsätze und Kriterien für die Personalordnungen der Körperschaft festlegen.

Im Jahr 2013 wurde zudem das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 erlassen, das die Veröffentlichungs- und Transparenzpflicht der öffentlichen Verwaltung neu regelt. Diesem folgte als weiterer "Ableger" des sogenannten Antikorruptionsgesetzes das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013, das Inkompatibilitätsraster für die Führungspositionen der Verwaltungen von Staat und Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen, Gemeinschaften und Gemeinden) sowie der von diesen kontrollierten Körperschaften des Privatrechts vorsieht.

Immer im Sachbereich der Transparenz wurde vor Kurzem das R.G. Nr. 10 vom 29. Oktober 2014 mit "Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist" erlassen.

Dies sind alles Schritte auf dem Weg hin zur Erneuerung der öffentlichen Verwaltung, die das Altenheim Lorenzerhof nicht nur aus reiner Pflichterfüllung sondern mit Überzeugung, Ernsthaftigkeit und Pragmatismus beschreiten will; auch weil die Erneuerung zunehmend von der Öffentlichkeit eingefordert wird, die sich der Tragweite und Verbreitung von Korruptionsphänomenen in der öffentlichen Verwaltung immer mehr bewusst wird.

Obgleich bereits das gesetzesvertretende Dekret 150/2009 (Artikel 14: Das unabhängige Organ zur Leistungsevaluierung überwacht die Funktionsweise des gesamten Systems für Bewertung, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen) und der Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 über Integrität und Verhaltenspflichten der Inhaber öffentlicher Ämter (Transparenz ist das Instrument zur Vorbeugung und allfälligen Erkennung von Situationen, in denen sich Formen von Illegalität und Interessenskonflikten einstellen können) ganz klar die Prioritäten und den Geltungsbereich festlegen, ist es das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012, das unter Artikel l, Absatz 5 allen öffentlichen Verwaltungen die Pflicht auferlegt:

a) einen **Korruptionspräventionsplan** mit Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung der verschiedenen Ämter und mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
b) geeignete **Verfahren für die Auswahl und die Schulung des Personals, in** besonders korruptionsgefährdeten Bereichen,

auszuarbeiten, zu genehmigen und der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen zu übermitteln.

Am 12. Juli 2013 hat der Minister für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung den von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen anhand der Leitlinien des interministeriellen Komitees zur Korruptionsbekämpfung ausgearbeiteten Vorschlag für den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan der Antikorruptionsbehörde CIVIT (Unabhängige Kommission für die Evaluation und die Integrität der öffentlichen Verwaltungen) übermittelt, die ihn am 11. September 2013 genehmigt hat.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung 2016-2018 gewährleistet die Kontinuität mit diesen Vorschriften, mit den im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan festgelegten Leitlinien und dem Einvernehmen der Vereinigten Konferenz Staat-Regionen. Der Planinhalt umfasst:

1) eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten,

2) ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, welche die Transparenz und die Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Beschäftigten beeinträchtigen.

Der vorliegende Korruptionspräventionsplan knüpft zudem an die strategische und operative Planung der Verwaltung an.

2. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES KONSORTIUM-BETRIEBES

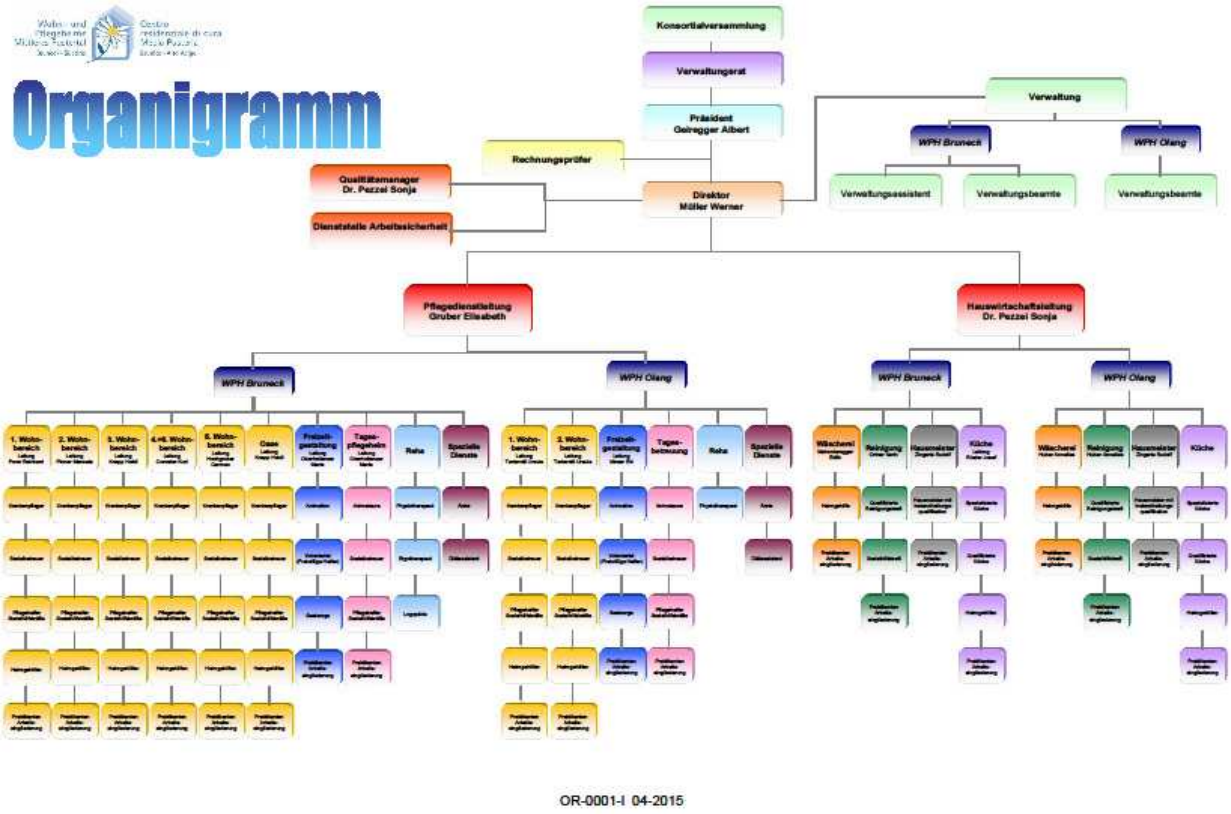

Der Verwaltungsrat hat, im Sinne von Art. l, Absatz 7, zweiter Satz des Gesetzes 190/2012, mit Beschluss Nr. 13/2014 vom 28.01.2014 Herrn Müller Werner zum Antikorruptionsbeauftragten des Konsortium-Betriebes ernannt.

3. DIE UNTERSTÜTZUNG DES VERBANDS DER SENIORENWOHNHEIME SÜDTIROLS UND DER BERUFSGEMEINSCHAFT DER FÜHRUNGS-KRÄFTE IN DER ALTENBETREUUNG IN SÜDTIROL

Um die Erstellung des Korruptionspräventionsplans in die Wege zu leiten, hat der Konsortium-Betrieb die Unterstützung des Verbandes der Seniorenwohnheime Südtirols und jene der Berufsgemeinschaft der Führungskräfte in der Altenbetreuung in Südtirol in Anspruch genommen. Im Verlauf des begleiteten Prozesses konnten die Methoden für Risikoanalyse, Risikomanagement und Ausarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen ständig verfeinert und vereinheitlicht werden. Dies war auch dank einer Gegenüberstellung von vergleichbaren Realitäten des Gebiets möglich.

Der bedeutende Beitrag der Berufsgemeinschaften und der Zusammenschlüsse öffentlicher Körperschaften bei der Begleitung des Prozesses zur Förderung von Integrität und Transparenz wurde unter anderem auch im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben und ist ein Zeugnis der territorialen Intelligenz.

4. DELEGATIONSPRINZIP - PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans sieht - dem Delegationsprinzip gemäß - die größtmögliche Einbeziehung aller Mitarbeiter vor, die Organisationsverantwortung für die verschiedenen Strukturen der Körperschaft tragen, vor allem dann, wenn sie für die Umsetzung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind (die sogenannten Risikoträger im Sinne des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans). Ausgehend von diesem Ansatz sind die Führungskräfte zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns aller Beschäftigten innerhalb der Organisation verpflichtet.

In diesem Sinne wurden diesen Verantwortlichen folgende Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen:

a) Mitarbeit bei der Organisationsanalyse und der Feststellung der Schwachstellen;
b) Mitarbeit bei der Erstellung des Risikoatlasses der Organisationsstrukturen und der jeweiligen Arbeitsabläufe in Form von Festlegung, Bewertung und Definition der Risikoindikatoren;
c) Planung und Ausarbeitung von Aktionen und Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, um Korruption und nicht integres Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Durch die Einführung und den Ausbau allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz des Konsortium-Betriebes beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

5. DIE ZIELSETZUNGEN DES PLANS

Zweck des vorliegenden Plans ist die Schaffung eines organischen Systems von Instrumenten zur Korruptionsbekämpfung innerhalb des öffentlichen Betriebs für Pflege- und Betreuungsdienste.
Diese Prävention richtet sich nicht ausschließlich gegen die im Strafgesetzbuch angeführten Tatbestände, sondern umfasst auch Situationen, die strafrechtlich nicht relevant sind, in denen sich aber Missstände in der Verwaltung ergeben, weil die übertragenen Befugnisse zur Verfolgung privater und nicht öffentlicher Interessen genutzt werden.
Der Begriff private Interessen umfasst dabei sowohl die Interessen einzelner Mitarbeiter / einer Gruppe von Mitarbeitern als auch die Interessen Dritter.
Dabei gilt bereits ein Korruptionsversuch als Korruptionsfall.
Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit geeigneten Maßnahmen erreicht werden sollen, entsprechen jenen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans aus dem Jahr 2013:

- Verminderung von Gelegenheiten für das Auftreten von Korruptionsfällen;
- Verbesserung der Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen;
- Schaffung eines korruptionsfeindlichen Umfelds.

6. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG

Das primäre Ziel des Korruptionspräventionsplans ist, den Monitoring- und Überprüfungsprozess der Handlungs- und Verhaltensintegrität des Personals durch ein System von Präventivkontrollen und organisatorischen Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Dadurch wird einerseits dem Risiko einer Imageschädigung durch unkorrektes oder rechtswidriges Verhalten der Beschäftigten entgegengewirkt und andererseits die Wirksamkeit der entwickelten Maßnahmen erhöht, was auch der Sicherstellung einer guten Verwaltung der Körperschaft dient.

Die bei der Planerstellung **angewendete Methodik** fußt auf zwei Ansätzen, die im Organisationsbereich (Banken, multinationale Unternehmen, ausländische öffentliche

Verwaltungen) als Exzellenzbeispiele gelten und diese Probleme bereits erfolgreich in Angriff genommen haben. Diese Ansätze werden nachfolgend kurz beschrieben.

- **Der Ansatz der standardisierten Systeme,** der seinerseits auf folgenden Grundsätzen fußt: auf dem **Grundsatz der tätigkeitsbegleitenden Dokumentation,** der vorsieht, dass Kohärenz und Angemessenheit aller Operationen und Handlungen eines Prozesses nachvollziehbar sind, damit die Verantwortung für die Tätigkeitsplanung, Validierung, Genehmigung und Durchführung immer zugewiesen werden kann; und dem **Grundsatz der kontrollbegleitenden Dokumentation,** der vorsieht, dass jede Supervisions- und Kontrolltätigkeit vom Verantwortlichen dokumentiert und unterschrieben wird. In Einklang mit diesen Grundsätzen müssen alle Verfahren, Checklisten, Kriterien und anderen Instrumente, welche Einheitlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten, formalisiert werden.
- **Der Ansatz nach GvD Nr. 231 vom 08.06.2001** - der in bestimmten Fällen Anwendung findet und für den öffentlichen Bereich nicht zwingend vorgeschrieben ist - sieht vor, dass die Körperschaft für begangene Vergehen - selbst wenn diese in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen wurden - **nicht verantwortlich ist,** wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

  * wenn die Körperschaft beweisen kann, dass das Führungsorgan vor
    Begehung der Tat geeignete Organisations- und Führungsmodelle zur Vermeidung solcher Vergehen eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
  * wenn eine mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Einrichtung der Körperschaft mit der Aufsicht über Funktionsweise und Einhaltung der Modelle sowie mit ihrer Fortschreibung beauftragt wurde;
  * wenn diese Einrichtung die Aufsicht nicht unterlassen oder unzureichend ausgeübt hat.

  Diese Ansätze stehen vollständig in Einklang mit dem Vorschlag des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans, der von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 190 aus dem Jahr 2012 erstellt und von der Antikorruptionsbehörde CIVIT, heute ANAC (Autoritä nazionale anticorruzione), am 11. September 2013 genehmigt wurde.

7. DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG

Berücksichtigte Aspekte

Bei der Planerstellung sind verschiedene, in den Leitlinien des interministeriellen Komitees vom März 2013 ausdrücklich genannte und im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vom 11. September 2013 bestätigte Aspekte berücksichtigt worden:

a) Die **Miteinbeziehung der Verantwortungsträger aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen** bei der Analyse, Bewertung, Ausarbeitung und Festlegung von Maßnahmen sowie bei der Überwachung der Planumsetzung. Diese Tätigkeit - die eine angemessene Ausbildung über die Zielsetzungen und Instrumente des Planes nur ergänzt, nicht ersetzt - war der Ausgangspunkt für die Festlegung von wirksamen, auf die Bedürfnisse des Konsortium-Betriebes zugeschnittenen Präventionsmaßnahmen.
b) Die Erhebung aller bereits umgesetzten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertung der erzielten Ergebnisse, besondere Maßnahmen für die Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf die geleisteten Tätigkeiten) und die Aufzählung aller Maßnahmen, die in Zukunft geplant sind. Auf diese Art ist ein Plan entstanden, der den vom Betrieb eingeschlagenen Weg aufwertet und alle **positiven Erfahrungen,** die mit den Zielsetzungen des Plans vereinbar sind, **systematisch aufgreift.**
c) Die Synergie mit bereits bestehenden und geplanten Transparenzmaßnahmen, einschließlich:
    a. der Aktivierung des Bürgerzugangs im Sinne der Transparenzbestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013, bekräftigt mit R.G. 10/2014.
    b. der Aktivierung des Systems für die Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der Körperschaft.
d) Die Planung und Umsetzung **spezifischer Personalschulungsmaßnahmen,** mit besonderer Berücksichtigung der Antikorruptionsbeauftragten und der Verantwortlichen der stark korruptionsgefährdeten Dienststellen. Ab dem Jahr 2015 werden alle Verwaltungsmitarbeiter in diese Schulungsmaßnahmen zum Themenkreis Legalität und Ethik des individuellen Handelns miteinbezogen.
e) Die Kontinuität mit den Maßnahmen des Korruptionsbekämpfungsplans 2015-2017.

Wie im Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vorgesehen und im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan bekräftigt, wurde es zudem als angemessenen erachtet, den Begriff Korruption auf all

jene Situationen auszudehnen bei denen *"eine Person im Zuge der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse zum eigenen Vorteil missbraucht (...) Korruption umfasst auch Handlungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, folglich also nicht nur das gesamte Spektrum der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung gemäß Titel II, Absatz I des Strafgesetzbuches sondern auch all jene* ***Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben."***

SENSIBILISIERUNG UND MITEINBEZIEHUNG DER BEREICHSVERANTWORTLICHEN, DES VERWALTUNGSRATS UND DES REVISORS

Ein erster Schritt in die gewünschte Richtung besteht darin, die Wahrnehmung der Verhaltensintegrität im Konsortium-Betrieb zu steigern.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, dass die Zielsetzungen und Erstellungsmodalitäten des Korruptionsbekämpfungsplans von allen mitgetragen werden, wurde in dieser Phase in mehreren eigens anberaumten Treffen besonderes Augenmerk auf die **Sensibilisierung und Beteiligung der Bereichsverantwortlichen** gelegt und dabei hervorgehoben, dass der Plan nicht nur die Tätigkeiten umfasst, die in Artikel l, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannt werden (Genehmigungen oder Konzessionen; Auswahlverfahren bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen; Gewährung und Ausschüttung von Zuschüssen, Beiträgen, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an öffentliche und private Körperschaften; Auswahlverfahren bei der Personaleinstellung und bei Wettbewerben bzw. Prüfungen für Beförderungen), sondern auf der Grundlage der Analyse aller integritätsgefährdeten, für den Konsortium-Betrieb typischen Tätigkeitsbereiche erstellt wird.

Da der Verwaltungsrat wichtige Weisungs- und Planungsaufgaben ausübt, ist seine Beteiligung an diesem Prozess unabdingbar und von strategischer Bedeutung, wenn der Grundsatz der verantwortungsbewussten und integren öffentlichen Verwaltung von allen mitgetragen werden soll.
Auch der Rechnungsprüfer, der für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltung und Buchhaltung zuständig ist, muss notgedrungen und aktiv an der Politik für die Risikominimierung beteiligt werden.
Aus diesem Grund wurden sowohl der Verwaltungsrat als auch der Rechnungsprüfer ständig sensibilisiert und wird in den gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess einbezogen , sowie auch über die Aktualisierung des geltenden Antikorruptionsplan informiert.

FESTLEGUNG BESONDERS KORRUPTIONS GEFÄHRDETER ARBEITSABLÄUFE (Risikoatlas/Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) UND MÖGLICHER RISIKEN (Risikoverzeichnis)

Alle Arbeitsabläufe, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation des Konsortium-Betriebes korruptionsgefährdet sind, wurden ihrer Priorität nach vom Direktor ausgewählt und nach Bestätigung der Verantwortlichen im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen nach ihrem Gefährdungsgrad eingestuft.

In Einklang mit dem GvD Nr. 231/2001 und den Schlussfolgerungen der Studienkommission für Transparenz und Korruption (Bericht vom 30. Januar 2012) und den Bestimmungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans wurden für die Festlegung der Priorität Methoden des Risikomanagements angewendet, wobei jedem Arbeitsablauf ein Risikoindex zugeteilt wurde, der das Gefährdungspotential wiederspiegelt und einen Vergleich mit anderen kritischen Arbeitsabläufen ermöglicht.

Der Ansatz sieht vor, dass das Risiko anhand von zwei Aspekten analysiert wird:

a) **Eintrittswahrscheinlichkeit,** d.h. die Abwägung der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko in einem bestimmten Arbeitsablauf auftritt z.B. in Zusammenhang mit Ermessensausübung, Entscheidungsspielraum oder Tätigkeiten mit Außenkontakt;
b) Schadensausmaß, d.h. die Einschätzung des materiellen oder immateriellen Schadens, der bei Eintritt des Risikos entsteht.

Der Risikoindex ist das Produkt dieser beiden Variablen, für die jeweils eine quantitative Skala vereinbart wurde; je höher der Risikoindex, desto anfälliger ist der Arbeitsablauf für das Eintreten von Handlungen oder Verhaltensweisen, die vom Grundsatz der Integrität und Transparenz abweichen. In den Plan aufgenommen wurden neben den Arbeitsabläufen gemäß Artikel l, Absatz 16, Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 alle Abläufe mit "mittlerem" oder "hohem" Risikoindex sowie andere "kritische" Arbeitsabläufe, deren Risikoindex sich bei einer genaueren Untersuchung als **"niedrig"** erwiesen hat.

VORGESCHLAGENE PRÄVENTIONS- UND KONTROLLMASSNAHMEN

Für alle Arbeitsabläufe, die im Atlas aufgrund ihres Risikoindexes als kritisch eingestuft wurden, ist ein **Aktionsplan** erstellt worden, der für jedes als vorhersehbar eingestufte Risiko (d.h. für jedes Risiko mit **hohem** oder **mittlerem,** in einigen besonderen Fällen aber auch **niedrigem** Risikoindex) mindestens eine Maßnahme vorsieht und gleichzeitig Instrumente für die wirksame Umsetzung plant und

entwickelt sowie bereits vorhandene Instrumente auflistet.

Im Besonderen wurden dabei für jede geplante, noch nicht bestehende Maßnahme der vorgesehene **Zeitplan** und die **Verantwortlichkeit** für die Realisierung und Umsetzung im Sinne eines *Projektmanagements* angeführt. Wo die Realisierung der Maßnahme dies zulässt, wurden Indikatoren/Outputs vorgesehen, die auch unter Bezugnahme auf die ordentlichen Planungsunterlagen belegen, ob und in welchem Ausmaß diese Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Gliederung der Maßnahmen und die Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ermöglichen eine regelmäßige Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung des vorgesehenen Zeitrahmens und die Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen und Kontrollsysteme, die im Korruptionsbekämpfungsplan vorgesehen sind.

Durch die Überwachung und Bewertung der Umsetzung kann der Plan im Lauf der Zeit zunehmend formalisiert und effizienter gestaltet werden.

AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DES KORRUPTIONS-PRÄVENTIONSPLANS

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsprävention wurde auf der Grundlage des ersten, am 26.02.2014 sowie des am 27.01.2015 genehmigten Plans erstellt. Dabei wurden die für das Jahr 2015 geplanten und in diesem Jahr umgesetzten Maßnahmen systematisiert und die für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehenen Vorhaben überdacht, mit dem Ziel, die konkrete operative und finanzielle "Machbarkeit" durch die Überprüfung der Kohärenz mit den anderen Planungsinstrumenten des Konsortium-Betriebes (Programmplan und die strategischen Ziele sowie auch die Bereichsziele, Mehrjahreshaushaltsplan, Budget) sicherzustellen (und dadurch Ausgaben und Investitionen zu vermeiden, die mit den finanziellen Möglichkeiten des Konsortium-Betriebes unvereinbar sind).

PERSONALSCHULUNG

Um die Effektivität des Plans zu maximieren, sind - wie im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vorgesehen - **für das gesamte Personal** sowie, wie bereits vorhergehend erwähnt auch für **die Mitglieder des Verwaltungsrates** Informationsveranstaltungen/Schulungen zu den Planinhalten und zum betrieblichen Verhaltenskodex vorgesehen. Neben Zweck und Inhalt des Plans werden Themen des ethischen und rechtmäßigen Handelns sowie Neuheiten über die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen des nicht integren Verhaltens öffentlicher Bediensteter

behandelt.

Durch die Führung der Anwesenheitsliste wird eine der im Gesetz 190/2012 vorgesehenen Pflichten erfüllt, die mit dem Rundschreiben der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vom 25. Januar 2013 bekräftigt wurde.

8. ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN

In der Folge werden die allgemeinen organisationsbezogenen Maßnahmen aufgelistet, die der Konsortium-Betrieb Wohn- und Pflegeheime Mittleres Pustertal im Sinne des Gesetzes Nr. 190/2012 unter Berücksichtigung der eigenen Organisationsstruktur zu ergreifen gedenkt.

In Bezug auf die im Gesetz angestrebte Einführung einer geeigneten systematischen Personalrotation in den korruptionsgefährdeten Bereichen bemerkt die Verwaltung, dass eine solche Rotation aufgrund der knappen Personalausstattung unmöglich ist. Die Verwaltung verpflichtet sich jedoch, die korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe mittelfristig durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. spezifische Schulungsmaßnahmen;
2. soweit möglich eine teilweise Austauschbarbarkeit der Beschäftigten in Arbeitsbereichen mit Außenkontakt;
3. eine Stärkung der Kontrolltätigkeit, wie unter den im zweiten Teil des vorliegenden Plans aufgelisteten Maßnahmen vorgesehen.

In jedem Falle wird durch die Verstärkung der Kontrolltätigkeit dafür gesorgt, dass die Möglichkeit des Auftretens von Korruption, wie im zweiten Teil des vorliegenden Planes spezifiziert, eingedämmt wird.

Der Konsortium-Betrieb **verpflichtet sich zudem durch den Antikorruptions-beauftragten – im** Sinne der Bestimmungen von Artikel l, Absatz 9, Gesetz Nr. 190/2012 - Folgendes zu gewährleisten:

TRANSPARENZ

- Operative Umsetzung der Transparenzbestimmungen gemäß Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 8 vom 13. Dezember 2012 (Transparente Verwaltung), abgeändert durch Regionalgesetz Nr. 10 vom 29. Oktober 2014 sowie gemäß

einschlägiger Bestimmungen, die im Sinne von Art. 59 des Regionalgesetzes Nr. 7 vom 22. Dezember 2004 auf Landesebene erlassen wurden. Im Sinne der Regionalgesetzgebung muss die vollständige Umsetzung der Transparenzbestimmungen innerhalb 19. Mai 2015 sichergestellt werden. Der Antikorruptionsbeauftragte muss in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für Integrität und Transparenz einen dem Gesetz entsprechenden Umsetzungsstand gewährleisten.

SCHUTZ DER MELDENDEN MITARBEITER

- Effektive Umsetzung der **Bestimmungen über die Meldung rechtswidrigen Verhaltens durch die Mitarbeiter, die darüber Kenntnis erlangt haben** (gemäß Absatz 51, Art. l, Gesetz Nr. 190) sowie der erforderlichen Schutzmechanismen, unbeschadet der Sicherung des Wahrheitsgehalts zum Schutz des Beschuldigten.

- Zu diesem Zweck ergeht eine entsprechende Dienstanweisung / ein entsprechendes Rundschreiben zum Verfahren für die Meldung, die Sicherung der Anonymität und die Nicht-Diskriminierung des Meldenden an das Personal.

VERHALTENSKODEX

- Einführung von Maßnahmen die gewährleisten, dass sowohl die Bestimmungen des vom Verwaltungsrat mit Beschluss Nr. 65/2014 am 18.12.2014 genehmigten betrieblichen Verhaltenskodexes als auch die **für alle Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen geltenden Bestimmungen des** Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 **eingehalten** werden. Es obliegt dem Konsortium-Betrieb diese Bestimmungen soweit möglich auf alle Mitarbeiter der Verwaltung, auf die Funktionsträger und Beauftragten in den Ämtern, die direkt mit den Behörden zusammenarbeiten, auf die Mitarbeiter der Lieferanten und Dienstleistungserbringer sowie auf die Auftragnehmer des Betriebs auszudehnen. Zu diesem Zweck wurde zur Auftragserteilung ein Begleitschreiben ausgearbeitet und integriert, welches in entsprechenden Klauseln ausdrücklich auf die Pflicht der Einhaltung des Verhaltenskodexes hinweist.

DISZIPLINARMASSNAHMEN

- Die Einführung von Maßnahmen für die effektive Umsetzung der **Disziplinarhaftung der Beschäftigten** im Falle eines Verstoßes gegen die Verhaltenspflichten, einschließlich der Pflicht, die Vorschriften des Dreijahresplans zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten

NICHTERTEILBARKEIT UND UNVEREINBARKEIT VON ÄMTERN UND AUFTRÄGEN

- Die Einführung von Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen über die **Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern und Aufträgen** (Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 Absatz 49 und 50) in privatrechtlichen Körperschaften, die von einer öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden (neuer Absatz 16-ter, Artikel 53 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 aus dem Jahr 2001), auch nach Beendigung des Dienstes oder Auftrags (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 zur Einführung von Inkompatibilitätsrastern für Führungspositionen in den staatlichen und örtlichen Verwaltungen). Im Besonderen obliegt es dem Direktor, innerhalb März 2016 eine entsprechende Erklärung über das Nichtbestehen von Unvereinbarkeiten auszuarbeiten, die von den Führungskräften und leitenden Mitarbeitern eigenverantwortlich zu unterzeichnen ist.

ERMÄCHTIGUNG VON VERWALTUNGSEXTERNEN TÄTIGEITEN

- Die Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung der geltenden Bestimmungen zur **Ermächtigung von externen Aufträgen** gemäß Absatz 42 des Gesetzes Nr. 190, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Dokuments der Arbeitsgruppe mit den allgemeinen Kriterien für Aufträge, die für öffentliche Bedienstete verboten sind, und der darauffolgend von der Region Trentino-Südtirol mit Rundschreiben Nr. 3 vom 14. August 2014 erlassenen Vorgaben. Die oben genannten Vorgaben wurden übernommen, die Personalordnung wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 23 vom 27.01.2015 entsprechend abgeändert.

KENNTNISNAHME DES DREIJAHRESPLANS ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

- Förderung von Formen der **Kenntnisnahme des Dreijahresplans zur** Korruptionsprävention von Seiten der Beschäftigten unmittelbar bei deren

Einstellung und während des Dienstes im Rahmen der verpflichtend vorgesehenen Aus- und Fortbildung zum Thema integres Verhalten und - für Funktionsträger und Führungskräfte - auch zum Thema „Drehtür-Effekt" .

AUSTAUSCH MIT DEM TERRITORIUM

• Miteinbeziehung der Stakeholder und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Territorium - auch durch Formen der Anhörung und des Dialogs, die vom Verband der Seniorenwohnheime Südtirols und die zuständigen Bezirks- und Landeseinrichtungen implementiert werden.

SCHULUNG

• Das Gesetz Nr. 190/2012 hebt hervor, dass die **Schulung** für die Beibehaltung und die Entwicklung des Plans im Laufe der Zeit unabdingbar ist. Aus diesem Grund misst der Konsortium-Betrieb der Schulung des Personals, das in stark korruptionsgefährdeten Bereichen tätig ist, besondere Bedeutung zu. So wird bei der Ausarbeitung des Aus- und Fortbildungsplans auch im Jahr 2016 eine verpflichtende Mitarbeiterschulung sowie Schulung der Mitglieder des Verwaltungsrates zum Thema Transparenz und Integrität vorgesehen, die Kenntnisse zu den gesetzlichen Bestimmungen und den Instrumenten des Plans liefert und Werte vermittelt und dadurch das Bewusstsein für ein ethisches Verhalten in der täglichen Organisation und im alltäglichen Kontakt zu den Nutznießern fördert.

SCHIEDSGERICHT

• Die Inanspruchnahme dieses Rechtsinstitut ist nicht vorgesehen.

9. KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN

In der Folge werden, unterteilt nach Diensten, die **Arbeitsblätter mit den Sicherungsmaßnahmen und den vorgesehenen Kontrollen** angeführt, die für alle Arbeitsabläufe, mit "mittlerem" und "hohem" Risikoindex gelten sowie auch für jene

Arbeitsabläufe, für die trotz eines "niedrigen" Risikoindexes eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen angemessen schien.

Für jede Maßnahme - auch für bereits vorhandene Maßnahmen - wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt (der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan als "Risikoträger" bezeichnet wird) und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen Realisierungszeiten - wo erforderlich auch mit Randerklärung - angegeben.

Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

10. FORTSCHREIBUNG DES KORRUPTIONSPRAVENTIONSPLANS

FORTSCHREIBUNGSMODALITÄTEN

Dieser Plan wird den Planungsinstrumenten der Verwaltung zugeordnet. Die Fortschreibungsmodalitäten sind folglich dieselben, die für die anderen Pläne und Programme des Betriebs gelten, wobei der Stand der Zielerreichung anhand der vorgesehenen Indikatoren bei der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

FORTSCHREIBUNGSRHYTHMUS

Der Inhalt des vorliegenden Dreijahresplans, die Maßnahmenpriorität, der Risikoatlas und die Gewichtung der Integritätsrisiken bilden eine Fortschreibung des ersten provisorischen Dreijahresplans 2014-2016 und des nachfolgenden Dreijahresplans 2015-2017 und werden auch in Zukunft in jährlichen Abständen und, wenn die Anpassung an allfällige Gesetzesbestimmungen oder an die Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Aufgaben dies erfordern, auch in kürzeren Abständen aktualisiert.

RISIKOATLAS / RISIKO VERZEICHNIS MIT SICHERUNGSMASSNAHMEN, ZEITPLAN UND VERANTWORTLICHKEITEN

(siehe Anlage, die wesentlicher Bestandteil des Plans ist)

GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

> Umwandlungsgesetz Nr. 114 vom 11.08.2014 des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24.06.2014, Artikel 19: Abschaffung der Aufsichtsbehörde über öffentliche Arbeits-, Dienstleistungs- und Lieferverträge (AVPC) und Festlegung des Aufgabenbereichs der Nationalen Aufsichtsbehörde gegen die Korruption (ANAC) und Artikel 32: Außerordentliche Maßnahmen zur Führung, Unterstützung und Überwachung von Unternehmen im Bereich der Korruptionsprävention.

> Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 - Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen
und Funktionsweise der Gebietskörperschaften sowie Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.

>- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 - Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.

> Gesetz Nr. 110 vom 28.06.2012 und Gesetz Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.

> Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 - Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.

> Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 - Umwandlung mit Abänderungen des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011, betreffend das Europäische Halbjahr - erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft.

>- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.

>- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 - Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.

> Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol Nr 10 vom 29.10.2014 *Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Bekanntmachung, Transparenz*

und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist sowie Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 24. Juni 1957, Nr. 11 (Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen) und vom 16. Juli 1972, Nr. 15 (Bestimmungen über das Volksbegehren bei der Bildung der Regional- und Landesgesetze), mit ihren späteren Änderungen, betreffend die Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner befugt sind.

> Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 8 vom 13.12.2012, mit den Bestimmungen zur transparenten Verwaltung unter Art. 7, abgeändert durch Regionalgesetz Nr. l vom 05.02.2013 und Regionalgesetz Nr.3 vom 02.05.2013, zu Transparenz und Integrität (siehe Rundschreiben Nr. 3/EL/2013/BZ/ vom 15.05.2013) zuletzt abgeändert durch das oben genannte RGNr. 10/2014.

> Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 - Neugestaltung der Regelung der Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen.

>- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 - Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel l, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012.

>- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 - Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen.

>- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163 vom 12.04.2006 in geltender Fassung -Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004717/EG und 2004718/EG.

> Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung - Kodex der digitalen Verwaltung.

> Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 - Datenschutzkodex.

>- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 - Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.

> Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001.

> Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108 vom 23.04.2004 – Bestimmungen zur Einsetzung, Organisation und Funktionsweise der Rolle der Führungskräfte in den Staatsverwaltungen, einschließlich jener mit autonomer Ordnung.

> Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 118 vom 07.04.2000 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen gemäß Art. 20, Absatz 8, Gesetz Nr. 59 vom 15. März 1997.

> Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.

> Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften - Charta von Pisa .

> Landesgesetz Nr. 16 vom 10 August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.

>- Beschluss der Landesregierung Nr. 4817 vom 7. Oktober 1996 -Dienstpflichten und Verhaltensregeln für das Personal der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol.

> Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 - Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.

> UN-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert

> Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. l, Abs. 60 und 61).

>- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der Antikorruptionsbehörde CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.

> Rundschreiben Nr. l vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates - Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.

> Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.

> Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel l, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.

> Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.

>- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.

> Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 - Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität.

>- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009.

>- Aktualisierung der gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes ANAC Nr. 12 vom 28. Oktober 2015